



## Förderprogramm „De-minimis“ Änderungen 2022 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016, am 27. Dezember 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht, hat für die Förderperiode 2022 weiterhin Gültigkeit.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2022 gegenüber der Förderperiode 2021 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Anträge können ab dem 07. Januar 2022 gestellt werden. Die Antragsformulare sowie die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Anträgen stehen im eService-Portal zur Verfügung.

### 1. Antragsverfahren

2021	2022
Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2021	Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2022

### 2. Stichtag für die Fahrzeugnachweise gem. Nr. 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“

2021	2022
01. Dezember 2020	01. Dezember 2021 <sup>1</sup>

### 3. Pflichtunterlagen für die Abrechnung von Abbiegeassistenzsystemen

2021	2022
---	Dem Verwendungsnachweis ist für jedes Kraftfahrzeug, welches mit einem damit abgerechneten Abbiegeassistenzsystem ausgestattet ist, die Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen.

<sup>1</sup> Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2021 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das Bundesamt für Güterverkehr wird diese wohlwollend prüfen. Hinweis: Die Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung“ (zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde) zum Antrag kann bereits im eService-Portal abgerufen werden.

**4. Wegfall von Maßnahmen**

2021	2022
---	<p>Mit dem Inkrafttreten der VERORDNUNG (EU) 2019/2144 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019<sup>2</sup> sind in der Förderperiode 2022 Ausgaben für bestimmte Maßnahmen teilweise nicht mehr zuwendungsfähig.</p> <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte der sog. Positivliste 2022.</p>

<sup>2</sup> über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission